

Förderung pastoraler Innovation

„Angesichts der raschen Veränderungen in Gesellschaft und Kirche braucht es eine Neuausrichtung der Pastoral in unserem Bistum.“ (Richtlinien für Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese Freiburg, 2013). Die Förderung pastoraler Innovation unterstützt die in den kommenden Jahren zu leistende pastorale Weiterentwicklung der Seelsorgeeinheiten.

Die Erzdiözese Freiburg ermutigt die Seelsorgeeinheiten und Dekanate ausdrücklich, „nach den Zeichen der Zeit zu forschen und sie im Licht des Evangeliums zu deuten“ (Gaudium et Spes 4), „zur Quelle zurückzukehren und die ursprüngliche Frische des Evangeliums wiederzugewinnen“ (Evangelii Gaudium 11) und – ausgehend von den Erfordernissen der Gegenwart – als Kirche im Aufbruch nach neuen Wegen zu suchen, das Evangelium zu leben und zu verkündigen.

Die Erzdiözese Freiburg fördert Projekte und Initiativen, die dieser Ausrichtung verpflichtet sind, in allen Bereichen der kirchlichen Grundvollzüge (Glaubensverkündigung, Liturgie und Dienst am Nächsten) - sowohl in den etablierten pastoralen Strukturen als auch an neuen Orten und neuen Sozialformen gelebten Glaubens.

1.) Grundsätze der Förderung

- (1) Gefördert werden können Vorhaben, die in ihrer Umsetzung eine besondere Chance zur pastoralen Innovation bieten. Das bedeutet:
 - Im Vorhaben sollen Menschen exemplarisch neue Wege ausprobieren, das Evangelium zu leben und zu verkündigen.
 - Durch seinen neuartigen Charakter unterscheidet sich das Vorhaben deutlich von Regelaufgaben. Dabei kann es sich um ein neues Handlungsfeld oder die Weiterentwicklung eines bestehenden Handlungsfeldes handeln. Die Ziele und die Kriterien für die Zielerreichung müssen eindeutig bestimmt sein.
 - Das Vorhaben ist so zu planen, dass der personelle und finanzielle Aufwand für die Erreichung der gesetzten Ziele überschaubar und kalkulierbar ist. Für den Ablauf und die Umsetzung ist eine eigene Projektorganisation zuständig.
 - Das Vorhaben soll motivieren, unterschiedliche Menschen und Gruppen miteinander in Kontakt bringen, die sonst üblicherweise nicht zusammenarbeiten, und es soll sich nachhaltig auswirken.
- (2) Gefördert werden kann ein zeitlich befristetes Projekt mit einem festgelegten Anfangs- und Endzeitpunkt oder die zeitlich definierte Anfangsphase einer auf Dauer angelegten Initiative. Der maximale Förderzeitraum beträgt zwei Jahre.
- (3) Die Förderung geschieht durch
 - fachliche Begleitung durch das Erzbischöfliche Seelsorgeamt
 - Zuteilung finanzieller Zuschüsse
 - Beratung zur Öffentlichkeitsarbeit
- (4) Finanziell bezuschusst werden in der Regel Sachkosten, in begründeten Ausnahmefällen auch projektbezogene Personalkosten. Nicht bezuschusst werden regelmäßige externe Honorarkosten und die Auslagerung von Aufgaben an Dritte.

2. Beantragung

- (1) Eine Förderung kann von Seelsorgeeinheiten und Dekanaten sowie kirchlichen Initiativen auf lokaler Ebene beantragt werden für Vorhaben, die sie entweder in alleiniger Trägerschaft oder in Kooperation mit anderen Trägern durchführen.
- (2) Anträge sind zu richten an das Erzbischöfliche Seelsorgeamt, Abteilung Pastorale Grundaufgaben, Okenstr. 15, 79108 Freiburg; Mail: pastorale-innovation@seelsorgeamt-freiburg.de. Für den Antrag ist das entsprechende Formular des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes zu verwenden. Es kann im Internet unter der Adresse www.seelsorgeamt-freiburg.de/innovation heruntergeladen werden.
- (3) Anträge können zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines Jahres gestellt werden.
- (4) Aus dem Antrag müssen folgende Merkmale des Vorhabens ersichtlich sein:
 - Beschreibung des Vorhabens
 - Ziele und Kriterien der Zielerreichung
 - (Projekt-)Organisation, verantwortliche Personen, Kooperationspartner
 - zeitlicher Rahmen und geplanter Verlauf
 - Überlegungen zur Wirksamkeit des Vorhabens, insbesondere in Bezug auf Innovation, Nachhaltigkeiten, Netzwerkbildung und / oder Ehrenamtsförderung
 - Beschluss des zuständigen Rates (Pfarrgemeinde- oder Dekanatsrat), das Vorhaben zu befürworten.
- (5) Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Erwartet wird eine Eigenbeteiligung von mindestens 25% der Kosten. Die beantragte Fördersumme sollte zwischen 5.000 € und 50.000 € liegen.

3. Bewilligung

- (1) Über den Antrag entscheidet ein Vergabegremium im Einvernehmen mit dem Rektor des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes. Dem Gremium gehören an:
 - Die Leiterin der Abteilung Pastorale Grundaufgaben im Erzbischöflichen Seelsorgeamt
 - Der Leiter der Abteilung Diözesanstellen und pastorale Entwicklung im Erzbischöflichen Seelsorgeamt
 - Die diözesane Beauftragte für Ehrenamt und EngagementförderungDas Vergabegremium kann diözesane Fachstellen für Stellungnahmen zum Antrag anfragen.
- (2) Auf der Grundlage der Entscheidung des Vergabegremiums erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid. Das Vergabegremium kann einem Antrag zustimmen, ihn ablehnen oder ihn mit dem Hinweis auf Vervollständigung erneut zur Prüfung zulassen.
- (3) Zu Beginn des Vorhabens werden 80% der bewilligten Fördergelder ausbezahlt; der Rest nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

4. Verwendungsnachweis

- (1) Der Antragsteller muss spätestens vier Monate nach Beendigung des Vorhabens einen Sachbericht zum Verlauf und Ergebnis des Vorhabens vorlegen. Bei Vorhaben, die die Dauer von einem Jahr übersteigen, ist vier Monate nach Ablauf des ersten Jahres ein Zwischenbericht vorzulegen.

- (2) Der Antragsteller erklärt seine Bereitschaft, dass die Ergebnisse seines Vorhabens im kirchlich-pastoralen Raum der Erzdiözese Freiburg kommuniziert werden, und beteiligt sich auch am Wissens- und Erfahrungstransfer. Die Kommunikation erfolgt auch über das Internet.
- (3) Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn sie nicht dem Antrag entsprechend verwendet wurde.

Freiburg, den 17.02.2016



*Andreas Möhrle
Domdekan und Rektor
des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes*